

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	34 (1918)
Heft:	48
Rubrik:	Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nr. 48

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXIV.
Band

Direktion: **Fenn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 4. —, per Jahr Fr. 8. —
Zusätze 25 Cts. per einspaltige Coloneszeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. Februar 1919

Wochenpruch: Es kostet mehr Mühe, sich selbst,
als einen Feind zu überwinden.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 21. Februar für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Freiwillige Ein-

wohnerarmenpflege der Stadt Zürich für einen Umbau Steinmühlegasse 1, Z. 1; 2. C. Voegeli für einen Umbau Löwenstraße 55 und 57, Z. 1; 3. W. Baumann-Streiff für eine Einfriedung Soodstraße Nr. 22, Z. 2; 4. J. Egger für einen Umbau Austraße Nr. 24, Z. 3; 5. Fräulein F. Späny für Erstellung einer Vierzimmerwohnung Universitätstr. 67, Z. 6; 6. E. Graf für einen Umbau Eierbrechtstraße 94, Z. 7.

Notstandsarbeiten auf dem Plage Zürich. (Aus den Verhandlungen des Zürcher Kantonsrates.) Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Bewilligung eines Kredites von 250,000 Fr. zur Ausführung von Notstandsarbeiten auf dem Plage Zürich. Regierungspräsident Dr. Keller begründet die Vorlage, die zunächst für die Arbeitslosen des Baugewerbes sorgen will. Im Budget des laufenden Jahres sind Reparaturarbeiten im Gesamtbetrage von 600,000 Fr. vorgesehen, die jedoch nur zum kleinen Teil sofort vergeben werden könnten. Es handelt sich darum, für möglichst viele Arbeiten, die sofort begonnen werden können, zu sorgen. Die Hälfte des für

die Maurerarbeiten aufzuwendenden Betrages von 117,000 Franken entfällt auf den Umbau der alten Frauenklinik. Der Regierungsrat beabsichtigt, in Anbetracht der Dringlichkeit der Vorlage von der Submission abzusehen. Die Arbeiten sollen denen zukommen, die im hiesigen Baugewerbe gearbeitet haben. Später wird dem Kantonsrat eine Vorlage zugehen über Notstandsarbeiten in Winterthur und auf dem Lande. Eine dritte Vorlage für größere Bauten, welche der Volksabstimmung zu unterbreiten sein wird, befindet sich in Vorbereitung. Der Antrag des Regierungsrates wurde einstimmig angenommen.

Bauliches aus Wädenswil. In der Gemeindeversammlung gab der Vorsitzende bekannt, daß der Gemeinderat Traktandum Ziffer 3: Bericht und Antrag des Gemeinderates über den Ankauf der Liegenschaft von Franz Vetscherts Erben auf dem Voller vorläufig zurückgezogen hat, da der Behörde noch in letzter Stunde eine weitere vorteilhafte Landofterte zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Gemeinderat wird aber spätestens anlässlich der nächsten Budgetgemeinde den Stimmberechtigten die nötigen Vorlagen über den beabsichtigten Landankauf für allfällige Wohnbauten unterbreiten. Der vom Gemeinderat für die Außenrenovation von Wohnhaus und Scheune im Büelen nachgesuchte Kredit von Fr. 11,600 wurde bewilligt; ebenso wurde der Antrag betr. Erweiterung des neuen Friedhofes und Erteilung eines Kredites von Fr. 5000 für die Vorarbeiten zur Förderung des Wohnungsbaues genehmigt.

Notstandsarbeiten in Luzern. Der Stadtrat hat die Baudirektion beauftragt, unverzüglich den Beginn folgender Arbeiten anzuordnen: 1. Korrektur und Fortsetzung der Bergstraße. 2. Verbreiterung des Fußweges beim Schirmerturm. 3. Erweiterung der untern Geismattstraße. 4. Inangriffnahme der Korrektur der Wesenlinstraße. 5. Trottoiranlage Löwengraben.

Die Baudirektion teilte dem Stadtrate mit, daß bisher 70 Mann für Notstandsarbeiten verwendet werden konnten.

Baugenossenschaft „Eigenheim“ Solothurn. Der Vorstand nahm Kenntnis von dem von Herrn Architekt Jndermühle in Bern ausgearbeiteten Bauprogramm. Dasselbe soll vervielfältigt und nebst dem Bauplan für die Hubelmatt den Architekten Schmid in Solothurn, Const. von Arx in Olten, Schmid & Ruefer, sowie Studer & Amstein in Solothurn übermacht werden, mit der Einladung, innert 14 Tagen die definitiven Baupläne nebst bindenden Übernahmeofferten einzureichen. Die Expertenkommission zur Begutachtung dieser Eingaben wird noch durch die Herren Dr. Kälin, Präsident des Heimatschutzvereins und Stadtgenieur Reber, als Vertreter der Stadt, erweitert. Bis nach Ablauf dieser Frist wird auch die Einwohnergemeinde ihre Stellung zu dieser Frage präzisieren, sodas dann sofort mit dem Bau begonnen werden kann.

Bauliches aus Goldach (St. Gallen). Die außerordentliche Schulgenossen-Versammlung gewährte dem Schulrat einen Kredit von 3000 Fr., um die beim obern Schulhaus nötig gewordene Erstellung einer Kanalisation und Kläranlage durchzuführen. Ferner wurde ein weiterer Kredit bewilligt zur gelegentlichen Erstellung einer Klosetanlage in den Aborten.

Bei dem Wettbewerb der Firma Piccard, Pictet (Genf) für eine Gartenstadt ihrer Arbeiter und Beamten ist das Projekt der Firma Bischoff & Weideli (Zürich) und E. Klingelfuß, Gartenkünstler (Wollishofen) zum Ankauf empfohlen worden.

Nachdruck verboten.

Beitrag zum Kleinwohnungsbau.

Von Architekt Adolf Müller in Zug.

Die gesamten Baugesetze und Vorschriften müssen der Kleinhäuserstellung entsprechend ausgedehnt und derselben angepaßt werden. Bei Beobachtung aller hygienischen und technischen Fragen des Kleinhausbaues können die Bauvorschriften, bei richtiger Ausbildung, in Zukunft befruchtende, und nicht wie bis anhin, direkt hemmende Wirkungen auslösen. Es müssen Bauerleichterungen in Bezug auf Straßenführungen und Breiten, Hausabstände, Stockwerkshöhen, Treppenbreiten usw. angestrebt werden. Die jetzigen Bestimmungen des Hochbaues sollen nicht mechanisch und geistlos für den Flachbau angewendet werden.

Prof. Oberstadt führt zum Vergleich Bodenpreise an, wie sich dieselben in den verschiedenen Ländern vor dem Kriege stellten, mit baugesetzlicher Rücksichtnahme auf den Kleinhausbau und wo solche noch fehlt. Demnach kostet in England, dem Lande der städtischen Konzentration und ausgebildetem Kapitalismus, in großen Provinzstädten der Quadratmeter Baugelände für den Kleinwohnungsbau Fr. 5.— bis 7.—, in den Erweiterungsbezirken der Millionenstadt London selbst per Quadratmeter nur Fr. 9.— bis 10.—. In den großen Provinzstädten von Belgien, in den Stadterweiterungsbezirken Fr. 4.— bis 5.—. In deutschen Großstädten, mit Fehlen der baugesetzlichen Rücksichten auf den Kleinhausbau, das

zehn- bis zwanzigfache voriger Preisansätze. Auch in unserem Lande sind noch überall ähnliche Mißverhältnisse. Bei der Berechnung einer Kleinhäuserstellung habe ich die Mehrkosten, durch unnötige Bauvorschriften verursacht, auf rund 10 % der Gesamterstellungskosten kalkuliert. Diese Beispiele zeigen mit krasser Deutlichkeit die ernste Forderung der Reorganisation unserer Baugesetze in Bezug auf den Flachbau.

Über Handsägen.

Man kann beim gewöhnlichen Sägen verschiedene Klassen unterscheiden. Es seien hier nur die bekanntesten erwähnt, nämlich Handsägen, Klob- oder Brettsägen, Fuchsschwänze, Schrotsägen, Loch- oder Stichsägen, Dekoupier sägen u.

Wenn man die Zähne einer guten Säge untersucht, wird man beobachten können, daß jeder Zahn ein Meißel bildet, welches auf der einen Seite abgeschliffen ist und ferner, daß jeder Zahn aus der Ebene des Sägeblattes etwas herausgebogen ist. In manchen Sägen ist der Zahn an beiden Rändern abgeschliffen (nicht auf beiden Seiten eines Randes). Die Größe der Sägezähne ist verschieden je nach der Arbeit, welche die Säge zu verrichten hat. Während sämtliche kleinere Sägen nur in einer Richtung schneiden, schneiden andere in beiden Richtungen, beispielsweise die amerikanische Brettsäge. Bei der Wahl einer Säge seitens des Holzarbeiters ist es wichtig, daß der Griff für denselben bequem ist und für seine Hand paßt. Auch muß die Säge gut ausbalanciert sein, d. h. die in der Hand befindliche Säge muß dem Arbeiter, wenn er sie in die zum Sägen entsprechende Lage gebracht hat, in Bezug auf das Gewicht leichter vorkommen, als in jeder andern Lage. Das Sägeblatt muß sich, ohne irgendwie Schaden zu nehmen, bis zu $\frac{3}{4}$ eines Kreises biegen lassen und muß dann wieder in die ursprüngliche Lage zurückkehren. Einige teurere Sägen haben einige Zentimeter vor dem Ende kleinere Zähne, welche den Zweck haben, daß beim Beginn der Arbeit das Sägen erleichtert wird. Je dünner das Sägeblatt ist, desto leichter ist bei sämtlichen Sägen die Arbeit, und Sägen guter Qualität sind stets dünner.



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL

Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweisste Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Naukupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit - Eigene Prüfungsmaschine - Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN
VEREINIGTE DRAHTWERKE A. G. BIEL
A. G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE, LUZERN
H. HESS & CIE, PILGERSTEG-RÜTI (ZÜRICH)